

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	19 (1946)
Heft:	3
 Vorwort:	Ein Rückblick und ein Ausblick
Autor:	Matzinger, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Ein Rückblick und ein Ausblick

Das Jahr 1945 hat endlich der Menschheit den langersehnten Frieden gebracht, und zwar für Europa am 8. Mai und für Asien am 2. September. Ein Alpdruck ist zweifellos von den Menschen genommen. Sie können es kaum fassen, dass eine Epoche der schlimmsten Verbrechen wider Geist und Materie zu Ende ist. Es werden keine Menschen mehr totgeschlagen oder vergast. Keine fallen mehr im Kampfe. Die physische und seelische Folter von menschlichen Wesen gehört der Vergangenheit an. In den vergangenen Kriegsjahren haben die Nationen um einen furchterlichen Preis Lehren erhalten. Am 8. Mai des Jahres 1945 ist nicht nur ein Krieg beendet worden: Der grandioseste Aufstand des zum Massenwahn gewordenen Infernos ist damit niedergeschlagen.

Schweizerisches Land und Gemeinwesen sind unversehrt aus dem grauenhaften Ringen hervorgegangen. Wir verdanken es unserer geographischen Lage, die uns zu Hütern der wichtigsten Alpenübergänge macht, die bisher niemand einer Grossmacht überlassen wollte. Vor allem aber danken wir es der kampfbereiten und opferwilligen Armee. Die Soldaten und unser General haben treue Wacht gehalten. Sie sind auch in dunklen Tagen zu Garanten der freiheitlichen Entwicklung geworden. Der Rapport unseres Generals im Jahre 1940 auf dem Rütli war eine Warnung an den Besessenen, der die Welt bezwungen zu haben glaubte, und zugleich ein Aufruf zu Mut und Widerstand ans eigene Volk.

Der Krieg ist wohl zu Ende, aber die Schwierigkeiten sind noch lange nicht behoben. Es beginnt der Kampf um den Frieden. Ein dauernder Friede und eine ihn sichernde weltpolitische Ordnung sind nur auf dem Fundament einer nationalen und internationalen Wirtschaft möglich, die den Nationalismus mit der Völkersolidarität überwindet, an Stelle der Macht die Gerechtigkeit und statt der Gewalt das Recht setzt; die Unterdrückung und Brutalität durch Freiheit und Menschlichkeit ablöst.

In den letzten Jahren hat sich ein tiefgreifender Wandel in der Auffassung über den Wert und die Bedeutung der Neutralität im allgemeinen und der schweizerischen Neutralität im besonderen vollzogen. Im Urteil der Welt ist die Neutralität fragwürdig geworden. Für uns ergibt sich daraus die Notwendigkeit, Sinn

und Aufgabe der schweizerischen Neutralität aufs neue zu durchdenken und uns vor unserem eigenen Gewissen aber auch vor der Welt darüber Rechenschaft zu geben.

Der Text, der die völkerrechtliche Stellung der Schweiz festlegt, ist in der sogenannten Londoner Erklärung von 1920 zu finden. Unsere früheren Verpflichtungen waren kurz nach den napoleonischen Kriegen durch die Verträge von 1815 bestimmt worden. Im Vertrag von 1815 war ihre für alle Zeiten abgegebene Willenserklärung, sich nie in fremde Händel zu mischen, welcher Art sie auch seien, ausdrücklich anerkannt worden; sie sollte jeder kriegführenden Macht, woher sie auch komme, ihre Grenzen verschliessen.

Der Völkerbundsvertrag ist über diese Auffassung hinweggegangen. Vom Zeitpunkt an, wo der Völkerbund den Staaten die militärische Solidarität als verbindliche Pflicht zum Schutze des Rechts auferlegte, die Wiederherstellung des gestörten Friedens verlangte und die Unverletzlichkeit aller Grenzen aussprach, konnte er nicht wohl ein Mitglied von diesen gegenseitigen Verpflichtungen ausnehmen.

Der Bundesrat verlangte dennoch eine Ausnahme für die Schweiz. Man einigte sich auf einen Ausgleich. Die Schweiz wurde von der Verpflichtung befreit, ihre Soldaten dem Völkerbund zur Verfügung zu halten. Die Schweiz hat sich dafür verpflichtet, die Unverletzlichkeit ihres Gebietes selbst zu verteidigen. „Die Schweiz“, heisst es in der Erklärung, „ist auch zu allen Opfern bereit, ihr Gebiet unter allen Umständen, selbst während einer vom Völkerbund unternommenen Aktion, aus eigener Kraft zu verteidigen, ist aber nicht verpflichtet, an militärischen Unternehmungen teilzunehmen oder den Durchzug fremder Truppen oder die Vorbereitung militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet zu dulden.“ Das Schweizervolk beschloss 1920 den Beitritt der Eidgenossenschaft zum Völkerbund unter den in der Londoner Erklärung festgelegten Bedingungen.

Dies ist die ganz einzigartige völkerrechtliche Stellung der Schweiz. Der Eidgenossenschaft ist damit ein Vorzug zuerkannt worden. Der Gegenwert dieser Bevorzugung besteht nur in einer einzigen, durchaus natürlichen Forderung: Keine fremde Invasion zu dulden, die Landesgrenzen gegen jedermann zu verteidigen. Das „um zu allen Opfern bereit zu sein, ihr Gebiet unter allen Umständen aus eigener Kraft zu verteidigen“, bedeutet, dass doch die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden, d. h. die Schweizer haben ein Heer zu unterhalten, dem sie ihre Zeit, ihr Geld und ihre Arbeit zum Opfer bringen. Dies liegt nicht nur im Landesinteresse.

Jedermann, der sich irgendwie mit Geschichte befasst hat, weiss, dass die Friedens- wie die Kriegszeiten vorübergehen und miteinander abwechseln. So kurz übrigens die Dauer eines Krieges auch sein mag, so bedeutet doch eine Armee, die uns vor diesem Unglück behütet, durch ihr blosses Dasein eine beruhigende Wohltat.

Daher muss auch die Kriegsbereitschaft in den Friedenszeiten erhalten bleiben, denn nichts lässt sich schwerer improvisieren, als die Kriegsführung. So war es schon zu Zeiten des Spiesses, der Hellebarde und der Hakenbüchse, und heute,

wo so zahlreiche wissenschaftliche und technische Erfindungen die Taktik völlig umgewandelt haben, ist die Notwendigkeit der Kriegsbereitschaft grösser als je. Eine unvorbereitete, nicht festgefügte, moralisch und körperlich untüchtige Armee ist heute nur noch Kanonenfutter und nicht imstande, das Volk zu verteidigen, das dadurch Selbstmord begeht.

Diese klar definierte Neutralität dient der Wohlfahrt des Landes und ist zugleich ein Sicherheitsfaktor für die übrigen Staaten. Ihnen garantierte unsere Neutralität unverwundbare Flanken. Über die Haltung der Schweiz konnte bisher nie auf irgendeiner Seite Ungewissheit bestehen. Ihre moralische Schwäche besteht darin, dass sie Gerechten und Ungerechten zugute kommt. Zum Wesen unserer Neutralität gehört aber ihre Unwiderruflichkeit; daher darf sie auch für die gerechteste Sache nie aufgegeben werden.

Die immerwährende Neutralität der Schweiz ist undurchführbar und widersinnig innerhalb eines Hegemoniesystems, das die Vormachtstellung einer Anzahl Mächte oder Mächtegruppen über die anderen europäischen Staaten bedeutet. Sie ist aber möglich, sinnvoll und notwendig innerhalb einer jeden internationalen Ordnung, die auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung freier demokratischer Staaten aufgebaut ist.

Bestehen heute die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung dieser Art Neutralität noch? Das Gleichgewichtssystem des 19. Jahrhunderts wird nicht wiedererstehen. Ich glaube diese Frage bejahen zu dürfen. Der in San Francisco geschaffene und zur Zeit in London tagende neue Völkerbund kann durchaus positiv gewertet werden. Das Statut von San Francisco zeichnet sich gegenüber dem Organisationsprinzip des Völkerbundes durch grössere Realistik aus. Die Welt sicherheitsorganisation trägt den tatsächlichen Machtverhältnissen Rechnung. Das Prinzip der Gleichberechtigung ist nicht aufgehoben. Damit meine ich, dass die schweizerische Neutralität auch innerhalb der kommenden Völkerorganisation ihre internationale Funktion erfüllen könnte. Auch in dieser kommenden Ordnung wird unsere Neutralität, als Pfeiler der Freiheit und des Friedens, durchaus möglich und sinnvoll sein. Aus Natur, Geschichte und Erfahrung herausgewachsen, stellt sie ein Friedenspotential dar. Es wäre ein Akt des Wahnsinns, darauf Verzicht zu leisten, bloss weil ein Abweichen vom Schema notwendig würde. Die Schweiz wird jedoch wie bis anhin, auch in Zukunft die alleinige Garantin ihrer Neutralität sein. Sie kann nicht von der Zusicherung fremder Unterstützung abhängig gemacht werden. Darum wird die Schweiz, solange nicht alle Schwerter in Pflugscharen umgeschmiedet sein werden, auf der Beibehaltung einer eigenen starken Armee beharren müssen, die angesichts der geographischen Lage des Landes trotz Atombombe ihren Wert nicht verlieren wird. Wir haben vielmehr bei den andern Völkern um Verständnis zu werben, dass unsere Neutralität nicht im Widerspruch steht mit der Solidarität der Völker. Es wäre aber tragisch, wenn das Festhalten an der Neutralität zu einer moralischen und politischen Isolierung unseres Landes führen würde. Unsere Neutralität beruht nicht auf einer Verkennung der wirtschaftlichen und politischen Lage der Staaten. Sie bedeutet auch

keine Flucht aus der Verantwortung gegenüber der Völkergemeinschaft. Sie ist vielmehr ein notwendiges und aufbauendes Element in der Synthese von Friede, Freiheit und Gerechtigkeit.

Die Bundesverfassung hat allen Grund, unserem Heer eine so festgefügte Gestalt zu geben, als es die Mittel des Landes erlauben, und ihm vertrauensvoll die beiden Aufgaben zuzuweisen: „Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern gegen die Feinde der Demokratie, die Verteidigung des Landes gegen aussen“.

Die Verpflichtung zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Schweiz auf sich genommen. Solange das Völkerrecht sie nicht davon entbindet, wird sie diese Verpflichtung ehrlich erfüllen. Die Einigkeit, die uns während des Krieges aufrecht erhielt, muss auch in den kommenden Jahren unsere Stärke bleiben. Die Schweiz muss es sich zur Ehre machen, durch die Hochhaltung ihrer demokratischen Grundsätze und durch ihre Leistungen ihren Platz in der Welt auszufüllen.

Bewahren wir Ehre, Einigkeit und Freiheit!

Diese Gedanken sind entnommen dem Jahresbericht des ersten technischen Leiters der Sektion beider Basel, Herrn Hptm. Qm. E. Matzinger.

Das Schicksal der Vollmachtenbeschlüsse über die Armeeverwaltung

Am 10. Dezember 1945 hat der Bundesrat der Bundesversammlung einen einlässlichen Bericht eingereicht über sämtliche in Kraft stehenden Beschlüsse und Massnahmen, die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten gefasst wurden, sowie über das vorgesehene Schicksal dieser Beschlüsse. Der Bericht, der rund 150 Seiten umfasst, ist in Nr. 26 des Bundesblattes vom 20. Dezember 1945 veröffentlicht.

In diesem Bericht sind auch inbezug auf das Militär einige Vollmachtenbeschlüsse aufgeführt, von denen uns hier in erster Linie diejenigen über das Rechnungswesen interessieren. Wir beschränken uns deshalb auf diese Vollmachtenbeschlüsse.

Sold.

In einem nicht veröffentlichten Beschluss vom 30. August 1939 hat der Bundesrat festgelegt, dass mit Eintritt des Aktivdienstes wiederum die Soldansätze in Kraft treten, die durch Vollmachtenbeschlüsse am 6. April 1918 und 8. November 1918 festgesetzt worden sind. Ergänzend wurde festgelegt, dass für die den Titel Oberstbrigadier führenden Kommandanten der Gebirgsbrigaden der Sold auf Fr. 30.— anzusetzen ist. Damit wurden die Bundesratsbeschlüsse vom 13. November 1925 und 23. Dezember 1925, in welchen die Soldverhältnisse für den Instruktionsdienst festgelegt waren und die dann später durch das Finanzprogramm 1936 eine Herabsetzung erfuhren, ausser Kraft gesetzt. Die neue Massnahme bedeutete eine Erhöhung des Soldes für alle Grade.